

# **Kapitel 10**

## **Bilanzierung / Bewertung /**

### **Wertberichtigung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>10</b>	<b>Bilanzierung, Bewertung, Wertberichtigung</b>	<b>3</b>
10.1	Finanzvermögen (10)	3
10.1.1	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	3
10.1.2	Forderungen (101)	4
10.1.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (1010)	4
10.1.2.2.	Steuerforderungen (1012)	5
10.1.3	Kurzfristige Finanzanlagen (102)	6
10.1.4	Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)	7
10.1.5	Vorräte (106)	8
10.1.6	Finanzanlagen (107)	9
10.1.7	Sachanlagen FV (108) siehe „Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen“ (Ziffer 10.5)	9
10.2	Verwaltungsvermögen (14)	9
10.2.1	Sachanlagen VV (140)	10
10.2.2	Immaterielle Anlagen (142)	12
10.2.3	Darlehen (144)	13
10.2.4	Beteiligungen, Grundkapitalien (145)	13
10.2.5	Investitionsbeiträge (146)	14
10.3	Fremdkapital (20)	14
10.3.1	Laufende Verbindlichkeiten (200)	14
10.3.2	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	15
10.3.3	Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	15
10.3.4	Rückstellungen (kurzfristig 205, langfristig 208)	16
10.3.5	Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	19
10.3.6	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital (209)	20
10.4	Eigenkapital (29)	20
10.4.1	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	20
10.4.2	Fonds (291)	21
10.4.3	Rücklagen der Globalbudgetbereiche (292)	21
10.4.4	Vorfinanzierungen (293)	21
10.4.5	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)	21
10.4.6	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag (299)	22
10.5	Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen	23
10.5.1	Ausgangslage	23
10.5.1.1.	Vorbereitungsarbeiten	23
10.5.1.2.	Zuordnung der Liegenschaften zum Finanz-, bzw. Verwaltungsvermögen	23
10.5.2	Beziehungen zwischen Anlagenbuchhaltung und Bilanz	23
10.5.2.1.	Allgemeines	23
10.6	Bewertungsansätze für Sachanlagen des Finanzvermögens	23
10.6.1	Allgemeines	23
10.6.2	Erstmalige Bewertung (Neuzugang)	23
10.6.3	Begriffe, Definitionen und Bewertungsansätze	24
10.6.4	Grundstücke des Finanzvermögens (Sachgruppe 1080)	25

## **Kanton Thurgau**

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

*Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10*

10.6.4.1.	Im Baurecht genutzte Grundstücke	27
10.6.4.2.	Grundstücke in der Landwirtschaftszone	27
10.6.4.3.	Nicht wirtschaftlich nutzbare Grundstücke	27
10.6.5	Liegenschaften des Finanzvermögens (Sachgruppe 1084)	28
10.6.6	Mobilien des Finanzvermögens (Sachgruppe 1086)	29
10.6.7	Anlagen im Bau FV (Sachgruppe 1087)	30
10.6.8	Anzahlungen FV (Sachgruppe 1088)	30
10.6.9	Übrige Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1089)	31

## **10 Bilanzierung, Bewertung, Wertberichtigung**

### **10.1 Finanzvermögen (10)**

#### *Bilanzierung*

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräussert werden können (§ 3 RRV Gde-RW). Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen. Grundsätzlich dürfen solche Anlagen den Finanzhaushalt nicht belasten, sondern sollen einen Ertrag abwerfen oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren.

#### *Erstbewertung*

Das Finanzvermögen wird bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert (§ 49 RRV Gde-RW).

#### *Folgebewertung*

Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der Liegenschaften des Finanzvermögens alle zehn Jahre stattfindet. Allfällige Bewertungskorrekturen sind erfolgswirksam (Konti 341x, 344x, 441x, 444x) zu verbuchen, soweit nicht ein Ausgleich über die Neubewertungsreserve erfolgt.

Tritt bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertverminderung ein, wird deren bilanzierter Wert sofort erfolgswirksam berichtigt.

#### **10.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)**

##### *Bilanzierung*

Zu den flüssigen Mitteln gehören Bargeldbestände (Haupt- und Nebenkassen), Kassenvorschüsse, Postguthaben und Sichtguthaben bei Banken. Sichtguthaben sind Einlagen ohne Kündigungsfristen, über die täglich verfügt werden kann.

Nicht zu den flüssigen Mitteln gehören Bankkonten mit Habensaldi, welche unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten in der Sachgruppe 2010 auszuweisen sind.

Kurzfristige Geldmarktanlagen beinhalten Call- und Festgelder und werden unter den flüssigen Mitteln ausgewiesen, wenn die Laufzeit unter 90 Tagen liegt. Liegt die Laufzeit von Festgeldern über 90 Tagen, werden diese in der Sachgruppe 1023 Festgelder bilanziert.

##### *Erstbewertung*

Auf Schweizer Franken lautende Bank- und Postkonten sowie Bargeldbestände sind zum Nominalwert zu bilanzieren. Fremdwährungspositionen sind anhand der Devisenkurse per Bilanzstichtag umzurechnen (Kaufs- / Verkaufskurs). Die Umrechnungsdifferenzen aus der Bewertung der Guthaben zum Bilanzstichtagskurs sind als realisiert zu betrachten und über die Erfolgsrechnung zu verbuchen (Konti 3419, 4419).

Die kurzfristigen Geldmarktanlagen werden zum Nominalwert per Bilanzstichtag bilanziert.

##### *Folgebewertung*

Kasse, Post und Bankguthaben werden in den Folgejahren wie bei der Erstbewertung bewertet.

Bei Geldmarktanlagen kann auf eine Folgebewertung verzichtet werden. Das aufgelaufene Marchzinsguthaben ist nicht zum Marktwert zu addieren, sondern separat unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen in der Sachgruppe 1044 periodengerecht auszuweisen.

Bestände in Fremdwährungen sind gemäss dem Kurswert am 31.12. in der Bilanz zu erfassen. Die Verbuchung erfolgt direkt auf dem entsprechenden Bilanzkonto, es wird kein Wertberichtigungskonto geführt. In der Erfolgsrechnung werden Kursverluste auf Fremdwährungen im Konto 3419 bzw. Kursgewinne im Konto 4419 verbucht.

#### **10.1.2 Forderungen (101)**

##### *Bilanzierung*

Als Forderungen werden alle ausstehenden Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind, ausgewiesen.

##### *Erstbewertung*

Forderungen werden zum Nominalwert bilanziert.

##### *Folgebewertung*

Die Forderungen sind per Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen. Bei potentiellen Vermögenseinbussen durch wahrscheinliche Ausfälle von kritischen Forderungen ist eine angemessene Wertberichtigung zu bilden. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Wertberichtigungen sind je Sachgruppe in einem separaten Konto zu erfassen und als Abzugsposition auf der Aktivseite zu bilanzieren (Laufnummer x9).

##### **10.1.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (1010)**

##### *Bilanzierung*

Zu dieser Bilanzposition gehören alle ausstehenden Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten aus der Erbringung von Dienstleistungen oder dem Verkauf von Waren. Die Forderung wird nach der Leistungserbringung respektive zum Zeitpunkt des Nutzenübergangs an den Dritten bilanziert. Forderungen gegenüber Gemeinden und dem Kanton werden in der Sachgruppe 1014 Transferforderungen ausgewiesen.

##### *Erstbewertung*

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zum Nominalwert bilanziert.

##### *Folgebewertung*

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Werthaltigkeit per Bilanzstichtag zu prüfen. Tatsächlich eingetretene Verluste (z.B. Eingang Verlustschein) werden direkt abgeschrieben und der Exekutive zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sie werden aus den Debitoren ausgebucht und der Erfolgsrechnung in der entsprechenden Funktion mit dem Konto 3181 Tatsächliche Forderungsverluste belastet.

Bei wesentlichen Positionen, bei denen voraussichtlich mit einem Verlust zu rechnen ist, ist eine Wertberichtigung zu buchen. Es wird nur eine indirekte Abschreibung mit einer Wertberichtigung auf dem Konto Delkredere vorgenommen. Die Belastung in der Erfolgsrechnung erfolgt mit dem Konto 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen. Ist der Bestand der Wertberichtigungen zu hoch ausgewiesen, ist dieser erfolgswirksam zu reduzieren (Konto 3180).

Verjährte Forderungen sind nicht bilanzierungsfähig und vollständig abzuschreiben.

## Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10

### 10.1.2.2. Steuerforderungen (1012)

#### Erstbewertung

Die Steuerforderungen werden zum Nominalwert bilanziert.

#### Folgebewertung

Die Steuerforderungen sind per Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.

Tatsächlich eingetretene Verluste werden direkt abgeschrieben. Sie werden aus den Debitoren ausgebucht und der Erfolgsrechnung mit dem Konto 3181 Tatsächliche Forderungsverluste belastet. Es dürfen nur definitiv veranlagte Steuern abgeschrieben werden.

Verjährte Steuerforderungen sind nicht bilanzierungsfähig und vollständig abzuschreiben.

Bei mutmasslichen Verlusten ist eine Wertberichtigung zu buchen. Wesentliche Positionen werden einzeln bewertet. Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden. Es wird nur eine indirekte Abschreibung mit einer Wertberichtigung auf dem Konto Delkredere vorgenommen. Die Belastung in der Erfolgsrechnung erfolgt mit dem Konto 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen. Ist der Bestand der Wertberichtigungen zu hoch ausgewiesen, ist dieser erfolgswirksam zu reduzieren (Konto 3180). Der prozentuale Anteil beträgt pauschal 5 % oder ergibt sich aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre der tatsächlich eingetretenen Forderungsverluste im Verhältnis zum Steuerausstand.

Bei den Sondersteuern ist keine pauschale Wertberichtigung vorzunehmen. Die Forderungen sind grundsätzlich einmalig und somit kann nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgt nach dem Schema:

<b>Berechnung Prozentsatz Pauschalwertberichtigung</b>		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Steuerausstand gemäss SL Liste Jahresabschluss (ord. Verfahren) "Ausstand Steuern neu - Rubrik Gemeinde" per 31.12. (ohne vorausbezahlte Steuererträge)	8'187'100	1'515'300	1'705'100	1'817'900	1'483'000	1'665'800
Tatsächliche Forderungsverluste Konto 3181	489'600	86'800	249'300	37'300	26'700	89'500
<b>Tatsächliche Forderungsverluste in %</b> (gerundet)	<b>6.0 %</b>	5.7 %	14.6 %	2.0 %	1.8 %	5.4 %

Die Berechnung der Wertberichtigung (Delkredere) auf Steuerforderungen erfolgt nach dem Schema:

## Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10

### Berechnung/Verbuchung Wertberichtigung (Delkredere) auf Steuerforderungen

Steuerausstand gemäss SL Liste "Ausstand Steuern neu - Rubrik Gemeinde" per 31.12. (ohne vorausbezahlte Steuererträge)				1'515'300
Einzelwertberichtigungen				121'000
Massgebender Betrag für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung				1'394'300
Pauschalwertberichtigung 6 %				79'869
Steuerausstand nach Wertberichtigungen per 31.12.				1'314'431
Total Wertberichtigungen per 31.12.				200'869
Bestand Delkredere per 01.01. (Konto 1012.09)				181'340
Erhöhung Delkredere				19'529

Verbuchung	Soll	Ha-	Betrag
Erhöhung Delkredere auf Steuerforderungen	9100.3180		19'529

Die vorgenommenen Wertberichtigungen sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen).

### 10.1.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)

#### Bilanzierung

Unter den kurzfristigen Anlagen werden Darlehen, verzinsliche Anlagen und Festgelder bilanziert. Den kurzfristigen Anlagen liegt eine Laufzeit von mindestens 90 Tagen bis maximal einem Jahr zu Grunde. Die massgebende Laufzeit ist diejenige bei Vertragsabschluss, die Restlaufzeit zum Bilanzstichtag ist für die Offenlegung unwesentlich.

Bei den kurzfristigen Finanzanlagen handelt es sich um Geldanlagen. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Für Geldanlagen ist der Exekutive zuständig. Sie regelt die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen.

#### Erstbewertung

Die kurzfristigen Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. zum Nominalwert zu bilanzieren.

#### Folgebewertung

Auf eine Folgebewertung von kurzfristigen Finanzanlagen kann verzichtet werden. Das aufgelaufene Marchzinsguthaben ist nicht zum Buchwert zu addieren, sondern separat unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen (Sachgruppe 1044) periodengerecht auszuweisen.

#### **10.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)**

##### *Bilanzierung*

Aktive Rechnungsabgrenzungen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden bilanziert für

- vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind,
- Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

Auf eine Abgrenzung kann bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag (z.B. Zeitschriftabonnemente, Versicherungsprämien, Telefonrechnungen).
- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen.
- Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist (z.B. Abonnementszahlungen für 12 Monate).

Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresbetreffnis abgebildet ist.

Sofern eine Abgrenzung in einem Bereich vorgenommen wird, muss diese konsequent jedes Jahr umgesetzt werden.

Die Abgrenzung muss sich auf Fakten stützen und die Höhe mit einer Berechnung nachgewiesen werden. Zinsen bzw. Marchzinsguthaben werden unabhängig von der Höhe des Zinsbetrags abgegrenzt.

##### *Erstbewertung*

Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestands (Nominalwert).

##### *Folgebewertung*

Die Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich zu Beginn der Rechnungsperiode vollständig aufgelöst. Eine Folgebewertung erübrigt sich. Die Auflösung erfolgt über das gleiche Erfolgs- oder Einnahmenkonto wie bei der Bildung.

##### *Buchführung*



## Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden erfolgswirksam verbucht und in folgenden Konten bilanziert.

104 Aktive Rechnungsabgrenzungen			
1040	Personalaufwand	1044	Finanzaufwand, -ertrag
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1045	Übriger betrieblicher Ertrag
1042	Steuern	1046	Investitionsrechnung
1043	Transfers der Erfolgsrechnung		

### 10.1.5 Vorräte (106)

#### Bilanzierung

Im Finanzvermögen werden Vorräte wie Heizöl, Holz, Salz und Baumaterial bilanziert, sofern der Bestand wesentlich ist. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird.

#### Erstbewertung

Die Erstbewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Zu den Anschaffungskosten gehören dabei alle Kosten des Erwerbs (z.B. Material, Fracht, Zoll, Versicherungsprämien, nicht rückforderbare Mehrwertsteuer) sowie sonstige Kosten, die angefallen sind um die Vorräte an ihren derzeitigen Ort und ihren derzeitigen Zustand zu versetzen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Provisionszahlungen, Finanzierungskosten und Lagerkosten. Skonti, Rabatte und andere vergleichbare Ermässigungen werden bei der Ermittlung der Anschaffungskosten abgezogen.

#### Folgebewertung

Der Bestand wird per Bilanzstichtag neu bewertet. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten nach der Durchschnittsmethode. Ist der allgemein geltende Marktpreis am Bilanzstichtag markant tiefer als die durchschnittlichen Anschaffungskosten, so ist dieser zu berücksichtigen.

#### Buchführung

Der Verbrauch bzw. die Lagerveränderung wird zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet.

Buchungsbeispiel:

01.01.	Bestand Heizöl 3'000 Liter zu CHF 0.98			CHF	2'940
15.03.	Einkauf Heizöl 5'000 Liter zu CHF 1.01 je Liter	Soll	Haben		
	Einkauf Heizöl 5'000 Liter	1060.00	1002.01	CHF	5'050
28.11.	Einkauf Heizöl 5'000 Liter zu CHF 1.05 je Liter	Soll	Haben		
	Einkauf Heizöl 5'000 Liter	1060.00	1002.01	CHF	5'250
31.12.	Verbrauch Heizöl 9'000 Liter	Soll	Haben		
	Verbrauch 9'000 Liter zum Durchschnittspreis von CHF 1.0185	2170.3120	1060.00	CHF	9'170
31.12.	Bestand Heizöl 4'000 Liter zum Durchschnittspreis von CHF 1.0185			CHF	4'070

Der Heizölpreis per Bilanzstichtag liegt zwischen CHF 1.01 und 1.06. Der aktuelle Buchwert kann so in der Bilanz erscheinen.

## Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

*Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10*

Eine Zunahme von Roh- und Hilfsmaterialien (z.B. Heizöl) wird mit der Buchung 1060.x0 an 3120 (gegebenfalls anderes Aufwandskonto wählen) gezeigt. Eine Abnahme mit der Umkehrbuchung.

Die Bestandeszunahme von Halb- und Fertigfabrikaten (z.B. Brennholz) erfolgt mit der Buchung 1060.x0 an 4320. Die Umkehrbuchung zeigt eine Bestandesabnahme.

### 10.1.6 Finanzanlagen (107)

#### *Bilanzierung*

Die Finanzanlagen umfassen Aktien, Anteilsscheine, Obligationen, Darlehen und weitere verzinsliche Finanzanlagen mit einer Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Dies schliesst auch überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte mit ein.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um Geldanlagen. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Für Geldanlagen ist der Exekutive zuständig. Sie regelt die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Langfristige Anlagen mit einer Restlaufzeit zum Bilanzstichtag unter 1 Jahr werden in die Sachgruppe 102 kurzfristige Finanzanlagen umgebucht.

Marchzinsguthaben sind mittels aktiver Rechnungsabgrenzung periodengerecht abzugrenzen. Beteiligungspapiere und Darlehen, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, werden im Verwaltungsvermögen ausgewiesen.

#### *Erstbewertung*

Die langfristigen Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten, d.h. Aktien, Anteilsscheine und Obligationen zum bezahlten Kurswert und Darlehen zum Nominalwert bilanziert. Geschenkte Wertpapiere werden zum Verkehrswert bilanziert (Legate, Stiftungen).

#### *Folgebewertung*

Die Folgebewertung erfolgt jährlich zum Verkehrswert bzw. Kurswert am Bilanzstichtag. Anpassungen werden direkt auf dem Bilanzkonto gebucht, es wird kein Wertberichtigungskonto geführt.

### 10.1.7 Sachanlagen FV (108) siehe „Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen“ (Ziffer 10.5)

## 10.2 Verwaltungsvermögen (14)

#### *Bilanzierung*

Im Verwaltungsvermögen werden alle Vermögenswerte zusammengefasst, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und einen mehrjährigen Nutzen aufweisen (§ 3 RRV Gde-RW). Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte immer in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen. Verwaltungsvermögen kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Es hat somit einen Nutzwert. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen und dort entsprechend den Bewertungsgrundsätzen neu bewerten.

## Kanton Thurgau

### Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

*Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10*

Als Investition gelten folgende Ausgaben:

- a) Landerwerb des Verwaltungsvermögens,
- b) Übertragung von Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen,
- c) bauliche Investitionen,
- d) Anschaffung von Mobilien,
- e) Kosten für Planprojekte,
- f) Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachanlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die wertvermehrend sind.

Die Aktivierungsgrenze, d.h. die Limite, ab welcher Höhe ein Objekt bilanziert wird, ist gemäss Empfehlung in § 8 RRV Gde-RW abhängig von der Einwohnerzahl:

a ) bis 1'000 Einwohner	Fr.	25'000.00
b ) über 1'000 bis 5'000 Einwohner	Fr.	50'000.00
c ) über 5'000 bis 10'000 Einwohner	Fr.	75'000.00
d ) über 10'000 Einwohner	Fr.	100'000.00

Die Aktivierung von Objekten des Verwaltungsvermögens erfolgt immer über die Investitionsrechnung. Sämtliche bilanzierten Objekte werden in der Anlagenbuchhaltung aufgenommen. In der Bilanz werden die Objekte zusammengefasst je Sachgruppe ausgewiesen. Die Werte der einzelnen Objekte sind in der Anlagenbuchhaltung ersichtlich.

Die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände sind in einem Inventar zu führen, das jährlich zu aktualisieren ist. Der Exekutive legt für die Erfassung im Inventar eine Mindestgrenze fest. Als Richtwert kann dabei von Fr. 1'000.00 ausgegangen werden.

Da Objekte je nach Ausgabehöhe in der Anlagenbuchhaltung oder im Inventar geführt werden, geben nur beide Verzeichnisse zusammen ein vollständiges Bild. Sinnvollerweise wird das Inventar in die Anlagenbuchhaltung integriert.

#### *Erstbewertung*

Das Verwaltungsvermögen wird gemäss § 50 RRV Gde-RW beim Erstzugang zum Anschaffungswert bilanziert. Darlehen und Beteiligungen werden zum Nominalwert bilanziert.

#### *Folgebewertung*

Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Zusätzliche Abschreibungen sind als Kompromiss zulässig. Diese sind an Regeln zu binden. Die Handhabung der zusätzlichen Abschreibungen ist in Kapitel 8 umschrieben. Die planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen werden auf ein Wertberichtigungskonto gebucht und als Abzugsposition auf der Aktivseite bilanziert. Das Aktivierungskonto der Investition zeigt die Anschaffungskosten.

### **10.2.1 Sachanlagen VV (140)**

#### **Grundstücke VV (1400)**

Sämtliche unbebauten und bebauten Grundstücke sind - unabhängig von der Aktivierungsgrenze - zu bilanzieren.

Bebaute Grundstücke werden zusammen mit der Baute aktiviert und abgeschrieben.

Liegt ein Grundstück mehr als zur Hälfte in einer Zone des Verwaltungsvermögens oder des Finanzvermögens, ist es nach dem Prinzip des Schwerpunkts zuzuordnen.

Aktivierung aus Sachgruppe 500, Passivierungen aus Sachgruppen 600 und 63.

## Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

*Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10*

### **Strassen / Verkehrswege (1401)**

Für allgemeinen Verkehr zur Verfügung stehende Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen werden bilanziert und planmässig abgeschrieben. Neben den Gemeindestrassen werden Fussgängeranlagen, Fahrradanlagen, Waldstrassen und Schienenwege in dieser Sachgruppe der Bilanz ausgewiesen. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.

Strassenkäufe, die unter der Aktivierungsgrenze liegen, sind in der Erfolgsrechnung auf Konto 3119 Übrige nicht aktivierbare Anlagen zu buchen.

Aktivierung aus Sachgruppe 501, Passivierungen aus Sachgruppen 601 und 63.

### **Wasserbau (1402)**

Unter den Wasserbauten werden Verbauungen an Gewässern und technische Anlagen bilanziert. Wasserflächen (Seen, Flüsse) gelten nicht als Grundstücke und werden nicht aktiviert.

Die Sachgruppe Wasserbau ist nicht mit der Spezialfinanzierung Wasserwerk zu verwechseln. Die Investitionen des Wasserwerks werden nach Kategorie in der entsprechenden Sachgruppe ausgewiesen.

Aktivierung aus Sachgruppe 502; Passivierungen aus Sachgruppen 602 und 63.

### **Tiefbauten (1403)**

Unter den Tiefbauten werden z.B. Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Sportplätze, Wasserversorgungsanlagen sowie übrige Tiefbauten bilanziert.

Aktivierung aus Sachgruppe 503, Passivierungen aus Sachgruppen 603 und 63.

### **Hochbauten (1404)**

Die Hochbauten umfassen Liegenschaften inkl. Grundstück, Einrichtungen und technische Gebäudeeinrichtungen, jedoch ohne Mobilien.

Aktivierung aus Sachgruppe 504, Passivierungen aus Sachgruppen 604 und 63.

### **Waldungen (1405)**

In der Sachgruppe Waldungen wird der Waldbestand inkl. Grundstücke ausgewiesen. Umfassen die Waldparzellen auch Wiesen und Strassen (Waldwege etc.), werden diese nicht als separate Objekte in der Bilanz bzw. der Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Aktivierung aus Sachgruppe 505, Passivierungen aus Sachgruppen 605 und 63.

### **Mobilien VV (1406)**

Mobilien, deren Wert über der Aktivierungsgrenze liegt, werden zum Anschaffungswert bilanziert und planmässig abgeschrieben. Mobilien, die nicht bilanziert werden, sind in einem Inventar zu führen, das jährlich zu aktualisieren ist. Die Exekutive legt für die Erfassung im Inventar eine Mindestgrenze fest. Als Richtwert kann dabei von Fr. 1'000.00 ausgegangen werden.

Aktivierung aus Sachgruppe 506, Passivierungen aus Sachgruppen 606 und 63.

### **Anlagen in Bau VV (1407)**

Im Konto Anlagen in Bau werden die jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen aktiviert, bevor sie bei Nutzungsbeginn auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht werden. Der umgebuchte Betrag muss mit den abgerechneten Kosten in der Kreditabrechnung übereinstimmen. Auf Anlagen in Bau erfolgt keine planmässige Abschreibung.

Aktivierung aus Sachgruppe 50, Passivierungen aus Sachgruppen 63.

## **Kanton Thurgau**

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

*Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10*

### **10.2.2 Immaterielle Anlagen (142)**

#### **Software (1420)**

Als immaterielle Anlagen werden Software im Eigentum und mehrjährige Nutzungslizenzen von Software aktiviert.

Aktivierung aus Sachgruppe 520, Passivierungen aus Sachgruppe 620 und 63.

#### **Immaterielle Anlagen in Realisierung (1427)**

Noch nicht genutzte Software und übrige immaterielle Anlagen werden als immaterielle Anlagen in Realisierung aktiviert. Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bilanzkonto.

Aktivierung aus Sachgruppe 52, Passivierungen aus Sachgruppen 63.

#### **Übrige immaterielle Anlagen (1429)**

Planprojekte wie Ortsplanungen, Zonenplanungen, Generelle Entwässerungsplanung (GEP) werden als übrige immaterielle Anlagen aktiviert.

Aktivierung aus Sachgruppe 529, Passivierungen aus Sachgruppen 629 und 63.

## **Kanton Thurgau**

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

*Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10*

### **10.2.3 Darlehen (144)**

#### *Bilanzierung*

Darlehen im Verwaltungsvermögen werden im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung gewährt. Für die Gewährung eines Darlehens im Verwaltungsvermögen ist ein Verpflichtungskredit notwendig.

Die Darlehen werden nach Empfängerkategorie (Gemeinden, öffentliche Unternehmen, private Organisationen) in Sachgruppen geführt und die einzelnen Darlehen als Detailkonto ausgewiesen. Die Aktivierung erfolgt über die Investitionsrechnung, ebenso die Verbuchung der Amortisationstranchen. Die Aktivierung erfolgt unabhängig von der Aktivierungsgrenze.

Marchzinsguthaben sind mittels aktiver Rechnungsabgrenzung periodengerecht abzugrenzen.

#### *Erstbewertung*

Darlehen werden zum Nominalwert bilanziert.

#### *Folgebewertung*

Auf Darlehen erfolgt keine planmässige Abschreibung. Die Werthaltigkeit ist jährlich auf den Bilanzstichtag zu überprüfen. Tritt eine Wertminderung ein, bzw. ist die Rückzahlung gefährdet, ist eine Wertberichtigung zu buchen und mit Konto 3640 Wertberichtigungen Darlehen VV der Erfolgsrechnung im zu belasten. Wenn der Grund für einen Teil oder die ganze Wertberichtigung wegfällt, ist erfolgswirksam eine Aufwertung (Konto 4490) bis maximal zum Nominalwert des Darlehens vorzunehmen.

### **10.2.4 Beteiligungen, Grundkapitalien (145)**

#### *Bilanzierung*

Die Beteiligungen im Verwaltungsvermögen umfassen Anteile am Kapital von privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Sie stehen im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Gemeindeversammlung bzw. der Parlament ist zuständig für die Beschlussfassung über die Beteiligung.

Die Beteiligungen werden nach Unternehmungskategorie (Gemeinden, öffentliche Unternehmen, private Organisationen) in Sachgruppen geführt und die einzelnen Beteiligungen als Detailkonto ausgewiesen. Die Aktivierung erfolgt über die Investitionsrechnung. Sie ist unabhängig von der Aktivierungsgrenze.

Nebst der Bilanzierung sind die Beteiligungen im Beteiligungs- und Gewährleistungsportefeuille aufzunehmen und jährlich zu aktualisieren. Dieses Portefeuille dient als Grundlage für die Erstellung des Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegels, welcher gemäss § 38 RRV Gde-RW Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung ist. Es enthält zahlreiche Informationen über die Organisation, über die Rechtsform, die Untergesellschaften, die vertragliche Haftung sowie Finanzinformationen.

#### *Erstbewertung*

Beteiligungen und Grundkapitalien werden zum Anschaffungswert bilanziert.

#### *Folgebewertung*

Auf Beteiligungen erfolgt keine planmässige Abschreibung. Die Werthaltigkeit ist jährlich auf den Bilanzstichtag zu überprüfen. Tritt eine Wertminderung ein, d.h. der effektive Wert liegt unter dem Nominalwert, ist diese auf dem Wertberichtigungskonto festzuhalten und in der Erfolgsrechnung im Konto 3650 Wertberichtigungen Beteiligungen VV zu buchen. Wenn der Grund für die Wertberichtigung wegfällt, ist erfolgswirksam eine Aufwertung (Konto 4490) bis maximal zum Nominalwert der Beteiligung vorzunehmen.

#### **10.2.5 Investitionsbeiträge (146)**

Als Investitionsbeiträge werden Beiträge an Investitionen Dritter bezeichnet. Sie werden über die Investitionsrechnung gebucht und aktiviert, sofern die Investitionsausgabe bei der leistungserstellenden Gemeinde die Aktivierungsgrenze übersteigt.

Die Abschreibung von Investitionsbeiträgen orientiert sich nach der Lebensdauer der finanzierten Sachanlage.

Aktivierung aus Sachgruppe 56, Passivierungen aus Sachgruppe 66.

#### **10.3 Fremdkapital (20)**

##### *Bilanzierung*

Das Fremdkapital umfasst die Verbindlichkeiten, die passiven Rechnungsabgrenzungen und die Rückstellungen. Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

##### *Erstbewertung*

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (§ 49 RRV Gde-RW)

##### *Folgebewertung*

Das Fremdkapital wird wie bei der Erstbewertung zum Nominalwert bewertet.

#### **10.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)**

##### *Bilanzierung*

Zu den laufenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten (Sachgruppe 2000) gehören alle Kreditoren aus dem Bezug bzw. der Inanspruchnahme von Waren- und Materiallieferungen, Dienstleistungen, Investitionen und übrigen Betriebsaufwendungen, die von Dritten erbracht wurden. Verpflichtungen gegenüber anderen Gemeinden und dem Kanton werden in der Sachgruppe 2004 Transferverbindlichkeiten ausgewiesen. Liegt am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit vor, die noch nicht in Rechnung gestellt wurde, ist der Betrag als passive Rechnungsabgrenzung zu bilanzieren.

Kontokorrente mit Dritten (Sachgruppe 2001) entstehen durch die gegenseitige Verrechnung von Verbindlichkeiten mit Dritten (ausgenommen Bank- und Postkonten). Es handelt sich dabei beispielsweise um Kontokorrente mit anderen Rechnungskreisen (Gemeinde, Gemeindeverbände) oder mit Sozialversicherern. Interne Kontokorrente (Sachgruppe 2005) werden vor allem eingesetzt als Abrechnungskonten (z.B. Quellensteuern eigenes Personal).

Unter den Steuern werden die Anteile des Kantons, der Schul- und der Kirchgemeinden an den Steueransätzen der allgemeinen Gemeindesteuern und der Sondersteuern (Sachgruppe 2002.0 und 2002.1) ausgewiesen. Die Steuerschulden MWST werden in der Sachgruppe 2002.2 bilanziert.

Erhaltene Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde, werden in der Sachgruppe 2003 bilanziert. Nach der Leistungserbringung ist der Betrag in das entsprechende Forderungskonto umzubuchen.

In der Sachgruppe 2006 Depotgelder und Kautionen werden in Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommener Gelder ausgewiesen. Dies können zum Beispiel Schlüsseldepots oder Grabunterhaltsdepots sein.

## Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

*Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10*

Unter den übrigen Verpflichtungen (Sachgruppe 2009) werden Schenkungen, die kurzfristig verwendet werden können, bilanziert. Pendente Durchgangsposten werden ebenfalls in dieser Sachgruppe ausgewiesen.

### *Erstbewertung*

Laufende Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

### *Folgebewertung*

Die Folgebewertung der laufenden Verbindlichkeiten erfolgt wie die Erstbewertung zum Nominalwert.

## **10.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)**

### *Bilanzierung*

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften mit einer Laufzeit bis 1 Jahr werden als kurzfristige Finanzverbindlichkeit bilanziert. Dies können Habensaldi von Bank und Post sein oder Geldausleihungen bei anderen Gemeinden oder dem Kanton.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten umfassen auch langfristige Positionen (Sachgruppe 206), die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden.

### *Erstbewertung*

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bilanziert.

### *Folgebewertung*

Die Folgebewertung erfolgt wie die Erstbewertung zu Nominalwerten.

## **10.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)**

### *Bilanzierung*

Passive Rechnungsabgrenzungen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden bilanziert für

- vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder
- vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

Zinsen bzw. Marchzinsschulden werden unabhängig von der Höhe des Zinsbetrages abgegrenzt.

Auf eine Abgrenzung kann bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag.
- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen.
- Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist.

Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresbetreffnis abgebildet ist.

Sofern eine Abgrenzung in einem Bereich vorgenommen wird, muss diese konsequent jedes Jahr umgesetzt werden. Ferien sowie Überzeit sind als kurzfristige Rückstellungen zu bilanzieren.

Die Abgrenzung muss sich auf Fakten stützen und die Höhe mit einer Berechnung nachgewiesen werden.



## Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10

### Erstbewertung

Die Höhe der Passivierung ergibt sich aus dem Betrag dem Sachverhalt (Nominalwert).

### Folgebewertung

Die Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich zu Beginn der Rechnungsperiode vollständig aufgelöst. Eine Folgebewertung erübrigt sich. Die Auflösung erfolgt über das gleiche Aufwand- oder Ausgabenkonto wie bei der Bildung.

### Buchführung

Passive Rechnungsabgrenzungen werden erfolgswirksam verbucht und in folgenden Konten bilanziert.

204 Passive Rechnungsabgrenzungen			
2040	Personalaufwand	2044	Finanzaufwand, -ertrag
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2045	Übriger betrieblicher Ertrag
2042	Steuern	2046	Investitionsrechnung
2043	Transfers der Erfolgsrechnung		

### 10.3.4 Rückstellungen (kurzfristig 205, langfristig 208)

#### Bilanzierung

Eine Rückstellung im Sinne von § 48 RRV Gde-RW ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 Prozent), die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

Die Kriterien für Rückstellungen müssen zwingend kumulativ erfüllt sein. Ansonsten dürfen keine Rückstellungen gebucht werden. Sofern bei einem Sachverhalt der Mittelabfluss unwahrscheinlich ist oder die Höhe nicht zuverlässig geschätzt werden kann, ist im Anhang zur Jahresrechnung eine Eventualverpflichtung auszuweisen (beispielsweise eine Sanierung einer Abfalldeponie, bei welcher noch kein Kostenvoranschlag vorliegt).

Die Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen beträgt pro Sachverhalt die Hälfte der Aktivierungsgrenze:

bis 1'000 Einwohner	Fr. 12'500.00
über 1'000 bis 5'000 Einwohner	Fr. 25'000.00
über 5'000 bis 10'000 Einwohner	Fr. 37'500.00
über 10'000 Einwohner	Fr. 50'000.00

Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.

Diese Limiten sind verpflichtende Minimalgrenzen. Es steht der Gemeinde frei sachlich zutreffend Geschäftsfälle mit tieferen Beträgen Rückstellungen zu bilden. Beträge, welche die Limiten überschreiten sind zwingend als Rückstellung zu verbuchen.

Mögliche Gründe um Rückstellungen zu verbuchen (Reihenfolge analog Kontierung):

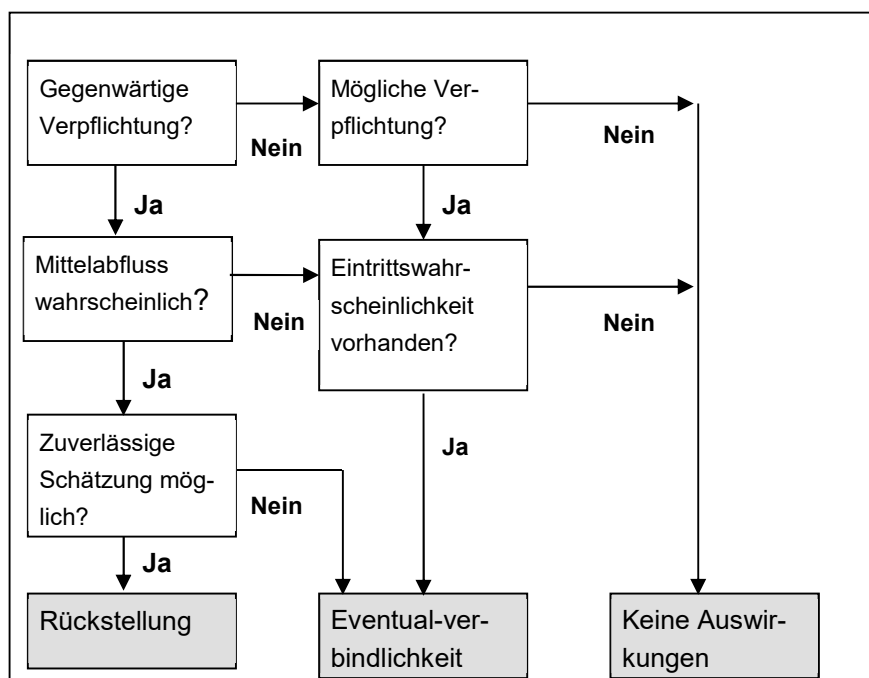
- Mehrleistungen des Personals (Ferien, Überzeit und andere Zeitguthaben)
- Personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen)
- Prozesse (Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag, allfällige Prozessentschädigungen)
- Nicht versicherte Schäden (Sachschäden und Staatshaftung, wobei das Schadenereignis vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein muss)
- Bürgschaften und Garantieleistungen (Defizitgarantie)
- Wahrscheinliche Garantie oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit
- Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung (Restkosten geleisteter Arbeit)
- Strassenerschliessung: späterer Einbau Deckbelag
- Gegenwärtige vertragliche Verpflichtungen ohne Rückfluss (vorzeitiger Ausstieg aus einem befristeten Mietvertrag)

Rückstellungen dürfen nicht für Defizite aus künftigen Tätigkeiten oder für Aufwände mit Ursprung in der Zukunft gebildet werden. Darunter fallen zum Beispiel:

- Klar bestimmbarer Mittelabfluss auch wenn noch keine Rechnung vorliegt (Passive Rechnungsabgrenzung)
- Zukünftige Aufwände, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind
- Zweckbindung für künftige Vorhaben
- Künftige Sanierungs- und Renovationskosten (Erneuerungsunterhalt)
- Kreditausschöpfung
- Künftige Defizite
- Konjunkturelle Risiken

Rückstellungen sind im Anhang zur Jahresrechnung im Rückstellungsspiegel einzeln aufzuführen (§ 44 RRV Gde-RW) und jährlich aufgrund der aktualisierten Sachlage zu überprüfen.

Untenstehende Grafik zeigt wie Rückstellungen und Eventualverpflichtungen abgegrenzt werden.



Rückstellungen sind in kurz- und langfristig aufzuteilen und in den Passiven der Bilanz zu erfassen (Sachgruppe 205 für kurzfristige Rückstellungen, Sachgruppe 208 für langfristige Rückstellungen). Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. Im Jahr der Fälligkeit sind langfristige Rückstellungen in kurzfristige Rückstellungen umzubuchen.

## Kanton Thurgau

### Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 10

Die Verbuchung der Rückstellungen erfolgt über die entsprechenden Aufwandkonti. Erhöhungen und Auflösungen von Rückstellungen werden über dieselben Aufwandkonti gebucht, über die sie gebildet wurden. Die Verwendung der Rückstellungen wird ebenfalls über das entsprechende Aufwandkonto gebucht, jedoch mit einer Gegenbuchung, sodass die Auswirkung auf die Erfolgsrechnung neutral ist (Bruttoprinzip).

#### Erstbewertung

Die Höhe der Bewertung erfolgt aufgrund der Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit. Der Betrag muss dabei nach wirtschaftlichem Risiko abgeschätzt werden, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird.

#### Folgebewertung

Rückstellungen sind per Bilanzstichtag neu zu bewerten. Die Bewertung erfolgt nach den gleichen Kriterien wie bei der Erstbewertung.

#### Buchführung

Die kurzfristigen Rückstellungen werden in folgenden Konten bilanziert.

205 kurzfristige Rückstellungen		
Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	2055	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit
Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals	2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen

Die langfristigen Rückstellungen werden in folgenden Konten bilanziert.

208 langfristige Rückstellungen			
2081	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals	2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse	2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung
2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit		

Buchungsbeispiel für Rückstellung eines Anwaltshonorars in einer Streitsache:

Verbuchung Rückstellung	Soll	Haben	Betrag
-------------------------	------	-------	--------

Jahr 1	Bildung Rückstellung Honorar Streitsache F	3132 Honorare externe Fachexperten	20520 Kurzfristige Rückstellung für Prozesse	78'000
Jahr 2	Verwendung / Auflösung Rückstellung	2052	3132	78'000
Jahr 2	Rechnung Honorar Streitsache F	3132	20000.01	81'000

**10.3.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)***Bilanzierung*

Als langfristige Finanzverbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften mit einer Laufzeit über einem Jahr bilanziert. Beträgt die Restlaufzeit per Bilanzstichtag weniger als ein Jahr, sind die Verbindlichkeiten in die kurzfristigen Positionen (Sachgruppe 201) umzubuchen.

*Erstbewertung*

Die Bewertung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt zum Nominalwert.

*Folgebewertung*

Die Folgebewertung von langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt wie die Erstbewertung zum Nominalwert.

**Passivierte Investitionsbeiträge - nur für Anschlussgebühren (2068.70 / 71)***Bilanzierung*

Als passivierte Investitionsbeiträge werden Investitionseinnahmen bilanziert, die keiner Sachanlage zugeordnet werden können. Dies ist vor allem bei den Anschlussgebühren des Wasserwerks und der Abwasserbeseitigung der Fall. Sofern eine Einnahme einer bestimmten Anlage zugeteilt werden kann, werden die Ausgaben netto aktiviert.

*Erstbewertung*

Die passivierten Investitionsbeiträge werden zu Nominalwerten bilanziert.

*Folgebewertung*

Die Anschlussgebühren werden über eine feste Nutzungsdauer von 20 Jahren erfolgswirksam (Konto 4660) aufgelöst.

### **10.3.6 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital (209)**

#### *Bilanzierung*

Bei Spezialfonds werden Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck gesetzlich zweckgebunden. Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn für sie die Rechtsgrundlage von übergeordnetem Recht abschliessend vorgegeben ist. Diese kann vom eigenen Gemeinwesen nicht geändert werden und lässt keinen Handlungsspielraum offen. Weitere Ausführungen zu den Fonds im Fremdkapital sind dem Kapitel 9 zu entnehmen.

#### *Bewertung*

Der bilanzierte Betrag entspricht dem Saldo des Fonds.

## **10.4 Eigenkapital (29)**

#### *Bilanzierung*

Im Eigenkapital werden Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber den Spezialfinanzierungen, Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen, die Aufwertungs- und Neubewertungsreserve sowie der Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag bilanziert.

Der Eigenkapitalnachweis, welcher der Jahresrechnung beizulegen ist (§ 43 RRV Gde-RW), zeigt die Veränderung der Bestände während des Jahres .

### **10.4.1 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen (290)**

#### *Bilanzierung*

Unter Spezialfinanzierungen wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Spezialfinanzierungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (§ 18 RRV Gde-RW). Dies kann ein Gemeindeversammlungsbeschluss oder übergeordnetes Recht sein. Spezialfinanzierungen sollen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Eine Zweckbindung bietet sich an bei Gebühren, Regalien, Beiträgen und Kausalabgaben. Steuern dürfen nicht in einer Spezialfinanzierung zweckgebunden werden.

Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt. Auch wenn die Gebührenarten bei den Spezialfinanzierungen des übergeordneten Rechts teilweise vorgegeben sind, besteht in der konkreten Festlegung ihrer Höhe und bei der Verwendung der Mittel ein erheblicher Handlungsspielraum.

Dem Eigenkapital zugeordnet werden sämtliche Ver- und Entsorgungsbetriebe wie z.B. Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Elektrizitätswerkwerk/Elektrizitätsnetz, Antennen- und Kabelanlagen.

Ausführungen zu den Spezialfinanzierungen finden sich in Kapitel 9.

#### **10.4.2 Fonds (291)**

##### *Bilanzierung*

Bei Spezialfonds werden Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck gesetzlich zweckgebunden. Ein Spezialfonds muss eine rechtliche Grundlage haben (Gesetz oder Beschluss Gemeindeversammlung bzw. Parlament). Fonds werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Spielraum offen lässt.

Ausführungen zu den Fonds finden sich in Kapitel 9.

#### **10.4.3 Rücklagen der Globalbudgetbereiche (292)**

##### *Bilanzierung*

Gemeinden können gemäss § 16 RRV Gde-RW Bereiche der Verwaltung nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) ausrichten. Dabei können sie den nicht beanspruchten Teil des Globalbudgets auf die nächste Budgetperiode übertragen. Überschüsse aus Globalbudgetpositionen werden in die Sachgruppe 292 übertragen.

#### **10.4.4 Vorfinanzierungen (293)**

##### *Bilanzierung*

Mit Vorfinanzierungen können Reserven im Eigenkapital für noch nicht beschlossene Vorhaben gebildet werden. Für die Bildung von Vorfinanzierungen ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Parlaments notwendig. Der Zweck dieser Vorfinanzierung muss genau bestimmt werden, d.h. ein Investitionsprojekt, das in der Aufgaben- und Finanzplanung aufgeführt, Gegenstand einer Vorstudie oder einer Absichtserklärung ist.

Ausführungen zu den Vorfinanzierungen finden sich in Kapitel 9.

#### **10.4.5 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)**

##### *Bilanzierung*

Beim Übergang zum HRM2 wird das Finanzvermögen neu bewertet. Die Differenz zwischen dem neuen und dem alten Buchwert des Finanzvermögens wird in der Neubewertungsreserve erfasst.

##### *Buchführung*

Die Neubewertungsreserve darf gemäss § 63 RRV Gde-RW während fünf Jahren nach der Einführung von HRM2 nicht verändert werden. Ausgenommen ist die Verwendung zur Deckung von Verlusten aus späteren Neubewertungen oder der Veräusserung. Ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 wird die Neubewertungsreserve zu Gunsten des Bilanzüberschusses oder einer Vorfinanzierung aufgelöst. Die Überführung geschieht innerhalb von 5 Jahren, wobei die Tranchen frei wählbar sind.

Spätere Wertberichtigungen des Finanzvermögens werden erfolgswirksam gebucht.

**10.4.6 Bilanzüberschuss / -fehlbetrag (299)**

*Bilanzierung*

Das Ergebnis des Rechnungsjahres wird in der Bilanzposition 2990 offengelegt. Der Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf das Konto 2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre umgebucht.

Die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre werden in Konto 2999 gezeigt und dienen ausschliesslich zum Ausgleich von Aufwandüberschüssen der Erfolgsrechnung in den folgenden Jahren.

Ein Bilanzfehlbetrag (Darstellung mit negativem Vorzeichen) ist jährlich um mindestens 20 % des Restbuchwerts abzutragen (Konto 3899). Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen (§ 22 RRV Gde-RW).

## **10.5 Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen**

### **10.5.1 Ausgangslage**

#### **10.5.1.1. Vorbereitungsarbeiten**

Für die Durchführung der Bewertung sind folgende Unterlagen zu beschaffen: Grundbuch-Auszug, Katasterplan-Kopien, etc. Bei Liegenschaften sind zusätzliche folgende Unterlagen notwendig: Schätzungen der Gebäudeversicherung, Mieterspiegel, Mietverträge, Baurechtsverträge, Verkehrswertschätzungen.

#### **10.5.1.2. Zuordnung der Liegenschaften zum Finanz-, bzw. Verwaltungsvermögen**

Die Definition der Begriffe "Finanzvermögen" und "Verwaltungsvermögen" erfährt durch HRM2 keine Änderung. Somit kann die bisherige Zuordnung der Liegenschaften grundsätzlich übernommen werden. Im Rahmen des Übergangs ist es jedoch sinnvoll, die richtige Zuteilung zu überprüfen, da sich möglicherweise im Verlauf der Jahre die Umstände oder Absichten geändert haben.

### **10.5.2 Beziehungen zwischen Anlagenbuchhaltung und Bilanz**

#### **10.5.2.1. Allgemeines**

Unter HRM2 führen alle Gemeinden eine Anlagenbuchhaltung, in welcher alle Objekte (Sachanlagen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens) aufgenommen werden. In der Bilanz werden die Objekte nicht detailliert, sondern in je einer Sammelposition pro Anlagekategorie ausgewiesen. Bei den Anlagen des Verwaltungsvermögens sollen die Bruttowerte offen gelegt und die Wertberichtigungen (kumulierte Abschreibungen) in einem Unterkonto separat ausgewiesen werden. Bei den Grundstücken werden keine Wertberichtigungskonti geführt, soweit diese (gemäss kantonaler Regelung) nicht abgeschrieben werden.

## **10.6 Bewertungsansätze für Sachanlagen des Finanzvermögens**

### **10.6.1 Allgemeines**

Die Sachanlagen des Finanzvermögens (Kontengruppe 108) sind bei wesentlichen Wertveränderungen, mindestens jedoch alle zehn Jahre (kantonale Regelung ist massgebend), neu zu bewerten. Als wesentliche Wertveränderungen gelten insbesondere die Erstellungen von Neubauten, Umbauten oder Gesamtenovation an Gebäuden des Finanzvermögens, Einrichtungen eines Baurechts oder Umzonungen. Neubewertungen von Sachanlagen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag.

### **10.6.2 Erstmalige Bewertung (Neuzugang)**

Die erstmalige Bewertung von Sachanlagen erfolgt in der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sind keine Anschaffungskosten entstanden, erfolgt sie in der Höhe des



Verkehrswertes zum Zeitpunkt des Zugangs. Der Verkehrswert entspricht dabei dem geschätzten Betrag, für den ein vergleichbares marktgängiges Objekt am Bewertungsstichtag zwischen einem kaufwilligen Käufer und einem verkaufswilligen Verkäufer übertragen wird, wobei jede der Parteien unabhängig, wissentlich und ohne Zwang gehandelt hat. Besteht bei den in den letzten drei Jahren gehandelten Preisen von vergleichbarem Bauland eine gewisse Bandbreite, so ist das Objekt zu einem Wert innerhalb dieser Bandbreite zu bewerten. Erfolgt der Zugang zu Kosten, welche höher sind als der Verkehrswert (z.B. bei vorsorglichem Landerwerb), muss der Sachwert sofort über das Konto 3440 resp. 3441 wertberichtigt werden.

### 10.6.3 Begriffe, Definitionen und Bewertungsansätze

<b>Handelswert</b> (voller Landwert)	Fläche in m <sup>2</sup> x aktueller Preis pro m <sup>2</sup> , zu dem am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde.  Bei Fehlen eines aktuellen Preises gilt der Landwert für unbebaute Grundstücke der entsprechenden Lageklasse respektive Grundstücke ähnlicher Lage
Reduzierter Landwert	Fläche in m <sup>2</sup> x Handelswert pro m <sup>2</sup> zu 75 %. Gelangt zur Anwendung bei bebauten Grundstücken, weil bebautes Land einen geringeren Wert hat als unbebautes.
<b>Gebäudewert</b>	Der Gebäudewert entspricht dem Versicherungswert gemäss Gebäudeversicherung abzüglich der Altersentwertung
<b>Realwert</b>	Reduzierter Landwert + Gebäudewert.
<b>Ertragswert</b>	Kapitalisierter effektiver Mietertrag (ohne Nebenkosten) oder kapitalisierter ortsüblicher Mietertrag (ohne Nebenkosten).  Der Kapitalisierungsprozentsatz beträgt bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnhäusern bis 6 %</li> <li>• Geschäftshäusern 8 %</li> <li>• Hotels und Restaurationsbetrieben 10 %</li> </ul>
	Beispiele:  $\frac{\text{Effektiver Mietertrag} \times 100 \%}{\text{Kapitalisierungsprozentsatz}}$ $\frac{\text{Baurechtszins} \times 100 \%}{\text{Kapitalisierungsprozentsatz}}$
<b>Verkehrswert</b> <b>(Formelwert)</b>	$\frac{1 \times \text{Realwert} + 3 \times \text{Ertragswert}}{4}$

**Verkehrswertschätzung**

Wenn für eine Liegenschaft im Finanzvermögen eine aktuelle Verkehrswertschätzung vorliegt, so kann der Wert dieser Schätzung übernommen werden.

Die Liegenschaftsschätzung muss nicht zwingend durch einen Experten erfolgen. Bei komplexeren Immobilien, welche nicht zuverlässig mit den nachfolgend beschriebenen Methoden geschätzt werden können (z.B. eine Industriebranche oder Bauland mit einer speziellen Nutzungseinschränkung), empfiehlt sich jedoch eine externe Schätzung. Wenn die Schätzungen basierend auf den nachfolgend beschriebenen Methode selbst durchgeführt werden, dann sind die daraus resultierenden Werte zu plausibilisieren (z.B. Referenzobjekte). Die Schätzungen sind in der Regel auf 1000 Franken abzurunden.

<b>Bewertungsvorschriften</b>	Die Liegenschaften (Gebäude inkl. Grundstücke) im Finanzvermögen werden gemäss nachstehenden Regeln bewertet. Wertbeeinflussende Faktoren, wie Erschliessungsgrad, Rechte und Lasten (z.B. Nutzungsbeschränkungen, Altlasten, latente Steuerlasten) sind angemessen zu berücksichtigen und auszuweisen.
Normalfall	Die Bewertung erfolgt zum Verkehrswert (Formelwert). Das Bewertungsergebnis wird auf die nächsten Fr. 1'000.00 abgerundet.
Abbruchliegenschaften	Als Abbruchliegenschaften gelten Liegenschaften, die zum Abbruch bestimmt sind und keinen oder einen unbedeutenden Ertrag abwerfen. Sie werden zum Handelswert des Grundstückes (voller Landwert) abzüglich Abbruchkosten bilanziert.
leerstehende Liegenschaften	Bei bebauten Grundstücken ohne oder mit geringem Ertrag (bspw. wenn die Liegenschaft in den letzten Jahren nicht mehr voll vermietet war, weil eine Gesamtrenovation ansteht), wird an Stelle des effektiven Nettoertrags der Nettoertrag, welcher mit ortsüblichen Mieten erzielt werden könnte, herangezogen.
Grundeigentumsanteile	<p>Grundeigentumsanteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile: Sie werden nach den Bestimmungen für die nicht überbauten und überbauten Grundstücke bewertet und bilanziert.</li> <li>• Liegenschaftenanteile, die grundbuchamtlich nicht ausgeschieden sind: Die Bewertung des Grundeigentumsanteils erfolgt zum kapitalisierten Ertragswert. Bei der Berechnung gelten die Kapitalisierungsprozentsätze gemäss Definition "Ertragswert".</li> <li>• Grundeigentum, das in seinem Schwerpunkt Finanzvermögen darstellt, jedoch Verwaltungsvermögenselemente enthält, kann in Grundeigentumsanteile Finanzvermögen (1084) und Verwaltungsvermögen (1404) aufgeteilt werden.</li> <li>• Die Bewertung des Grundeigentumsanteils Finanzvermögen erfolgt zum kapitalisierten Ertragswert. Bei der Berechnung gelten die gleichen Prozentwerte wie beim Formelwert (Ziff. 3.3).</li> <li>• Bei Neubauten und wertvermehrenden Investitionen wird die Differenz zwischen dem errechneten Anteil des Finanzvermögens und der tatsächlichen Investition als Verwaltungsvermögen behandelt und verbucht.</li> </ul>

**10.6.4 Grundstücke des Finanzvermögens (Sachgruppe 1080)**

<p>Inhalt:</p>	<p>Die Sachgruppe 1080 umfasst nicht überbaute Grundstücke, die nicht unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, wie vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke, die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke (landwirtschaftliches Kulturland) sowie Grundstücke mit Baurechten.</p>
<p>Abgrenzung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebaute Grundstücke werden zusammen mit dem Gebäude unter Sachgruppe 1084 bilanziert.</li> <li>• Nicht überbaute Grundstücke innerhalb der Freihalte- oder Erholungszone sind in der Regel nicht realisierbar und stellen Verwaltungsvermögen dar.</li> <li>• Waldgrundstücke stellen Verwaltungsvermögen dar.</li> <li>• Kulturgüter sowie Bio- und Geotope gelten als Verwaltungsvermögen.</li> </ul>
<p>Bilanzierung und Bewertung:</p>	<p>Sämtliche nicht überbauten Grundstücke des Finanzvermögens werden bilanziert. Eine Aktivierungsgrenze kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Bei Neuerwerbungen werden die Grundstücke zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, wenn diese dem Verkehrswert entsprechen. Weichen die Anschaffungs- oder Herstellkosten wesentlich vom Verkehrswert ab, ist eine Neubewertung und entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.</p> <p>Entsteht beim Zugang von Grundstücken kein Aufwand (z.B. Schenkungen), werden sie zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.</p> <p>Wertvermehrnde Investitionen werden aktiviert.</p> <p>Eine Neubewertung und Wertberichtigung von Grundstücken ist vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach wertvermehrnden Investitionen (z.B. Erschliessung),</li> <li>• nach dem Eingehen von wertbeeinflussenden Verträgen oder behördlichen Entscheidungen (z.B. Umzonungen),</li> <li>• wenn der Marktpreis wesentlich vom bilanzierten Wert abweicht.</li> </ul> <p>Eine systematische Neubewertung aller Grundstücke zu Verkehrswerten ist mindestens alle zehn Jahre vorzunehmen.</p> <p>Grundstücke in der Landwirtschaftszone siehe Ziff. 3.5.2</p>

<p>Die nicht überbauten Grundstücke werden wie folgt bewertet:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Zone für öffentliche Bauten: Bewertung zum Handelswert. Bei Fehlen eines aktuellen Preises erfolgt die Bewertung mindestens zum halben Handelswert von vergleichbarem Bauland. Das Bewertungsergebnis wird nicht gerundet.</li> <li>• Innerhalb der übrigen Bauzonen: Bewertung zum Handelswert. Das Bewertungsergebnis wird nicht gerundet.</li> <li>• Innerhalb der Reservezone: Bewertung zum Handelswert. Das Bewertungsergebnis wird nicht gerundet.</li> </ul> <p>Wertbeeinflussende Faktoren, wie Erschliessungsgrad, Rechte und Lasten (z.B. Nutzungsbeschränkungen, Altlasten, latente Steuerlasten) sind angemessen zu berücksichtigen und auszuweisen.</p>
<p>Buchführung:</p>	<p>Der Bestand an nicht überbauten Grundstücken des Finanzvermögens wird in der Bilanz in Sachgruppe 1080 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.</p> <p>Wertberichtigungen aufgrund der Neubewertung werden direkt in der Bilanz in Sachgruppe 1080 und über die Erfolgsrechnung (Sachgruppen 3441 und 4443) gebucht.</p> <p>Die Übertragung von nicht überbauten Grundstücken FV ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.</p>

#### 10.6.4.1. Im Baurecht genutzte Grundstücke

<p>Bewertung von Grundeigentum mit Baurechten:</p>	<p>Wird einem Dritten an einer Liegenschaft ein Baurecht eingeräumt, ist eine Neubewertung und Wertberichtigung vorzunehmen.</p> <p>Die Bewertung erfolgt zum effektiven, mindestens jedoch ortsüblichen Baurechtszins, kapitalisiert mit 6 %.</p>
----------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 10.6.4.2. Grundstücke in der Landwirtschaftszone

<p>Grundstücke ausserhalb der Bauzone:</p>	<p>Ausserhalb der Bauzone: Bewertung zum Handelswert, mindestens jedoch zum Preis von Fr. 2.00/m<sup>2</sup>. Die Vorgaben für die landwirtschaftlichen Bodenpreise<sup>1</sup> sind zu berücksichtigen. Das Bewertungsergebnis wird nicht gerundet.</p>
--------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 10.6.4.3. Nicht wirtschaftlich nutzbare Grundstücke

<p>Grundstücke ausserhalb der Bauzone:</p>	<p>Ausserhalb der Bauzone: Bewertung zum Handelswert, mindestens jedoch zum Preis von Fr. 2.00/m<sup>2</sup>. Die Vorgaben für die landwirtschaftlichen Bodenpreise sind zu berücksichtigen. Das Bewertungsergebnis wird nicht gerundet.</p>
--------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>1</sup> Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; 211.412.11) regelt Verkauf und Erwerb von Landwirtschaftsland (Art. 61 bis 69 BGBB). Dabei werden Vorgaben zur Höhe des Erwerbspreises für Landwirtschaftsland gemacht. In der Regel führen die kantonalen Landwirtschaftsstellen Geschäftsstatistiken über gehandelte landwirtschaftliche Grundstücke und setzen gestützt auf das Bundesgesetz den maximalen Preis fest.

**10.6.5 Liegenschaften des Finanzvermögens (Sachgruppe 1084)**

<p>Inhalt:</p>	<p>Die Sachgruppe 1084 umfasst zu Anlagezwecken oder im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf gehaltene Gebäude inkl. deren Grundstücke sowie für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen).</p>
<p>Abgrenzung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht überbaute Grundstücke werden unter Sachgruppe 1080 bilanziert.</li> <li>• Kulturgüter gelten als Verwaltungsvermögen.</li> <li>• Erstausrüstungen, die nicht mit dem Gebäude verbunden sind, werden separat unter Sachgruppe 1086 Mobilien bilanziert.</li> </ul>
<p>Bilanzierung und Bewertung:</p>	<p>Sämtliche Gebäude des Finanzvermögens (inkl. Grundstücke) werden bilanziert. Eine Aktivierungsgrenze kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Grundstückausscheidung:</p> <p>Bei grossen, nur teilweise überbauten Liegenschaften ist diejenige Fläche als unüberbaut zu bewerten, welche eine Überbauung, Veräusserung oder andere Nutzung zulässt.</p> <p>Entsteht beim Zugang von Liegenschaften kein Aufwand (z.B. Schenkungen), werden sie zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.</p> <p>Bestandteile von Gebäuden, die eine vom Gesamtobjekt abweichende Nutzungsdauer aufweisen, werden separat aktiviert.</p> <p>Wertvermehrende Investitionen werden aktiviert. Wertvermehrend ist eine Investition, wenn dadurch zusätzlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung gesteigert wird durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer,</li> <li>• Erhöhung der ursprünglichen Kapazität / Raumvolumen,</li> <li>• Massgebliche Verbesserung des Raumstandards,</li> <li>• Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten.</li> </ul> <p>Hinweis: Vereinzelt Kantone führen auch eine Investitionsrechnung für Finanzvermögen - vorgesehen ist indessen die direkte Bebuchung der Bilanzkonti des Finanzvermögens.</p> <p>Wertvermehrende Investitionen geringen Umfangs (z.B. unter der Aktivierungsgrenze) sowie alle rein werterhaltenden Investitionen sind als Aufwand zu behandeln.</p> <p>Eine Neubewertung und Wertberichtigung von Liegenschaften ist vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach wertvermehrenden Investitionen,</li> <li>• wenn der Marktpreis wesentlich vom bilanzierten Wert abweicht.</li> </ul> <p>Eine systematische Neubewertung aller Liegenschaften zu Verkehrswerten ist mind. alle 10 Jahre (massgebend ist die kantonale Regelung) vorzunehmen.</p>

Buchführung:	<p>Der Bestand an Gebäuden des Finanzvermögens (inkl. Grundstücke) wird in der Bilanz in Sachgruppe 1084 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.</p> <p>Wertberichtigungen aufgrund der Neubewertung werden direkt in der Bilanz in Sachgruppe 1084 und über die Erfolgsrechnung (Sachgruppen 3441 und 4443) gebucht.</p> <p>Die Übertragung von Gebäuden FV (inkl. Grundstücke) ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.</p> <p>Ohne IR: Zu- und Abgänge von Gebäuden FV (inkl. Grundstücke) werden in der Bilanz erfasst. Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von Gebäuden FV werden in der Erfolgsrechnung (Sachgruppen 4411 und 3411) ausgewiesen.</p>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 10.6.6 Mobilien des Finanzvermögens (Sachgruppe 1086)

Inhalt:	<p>Die Sachgruppe 1086 umfasst Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Geräte, Instrumente, Werkzeuge, Fahrzeuge), die länger als ein Jahr genutzt werden und die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden. Ausserdem Viehhabe und andere lebende Tiere, die während deren ganzer Lebenszeit gehalten werden.</p>
Abgrenzung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobile Kulturgüter gelten als Verwaltungsvermögen.</li> <li>• Bio- und Geotope zählen zu den Grundstücken des Verwaltungsvermögens.</li> </ul>
Bilanzierung und Bewertung:	<p>Mobilien des Finanzvermögens werden bilanziert, wenn es sich um wesentliche Positionen handelt (Aktivierungsgrenze kann als Kriterium dienen).</p> <p>Bei Neuerwerbungen werden die Mobilien FV zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, wenn diese dem Verkehrswert entsprechen. Weichen die Anschaffungs- oder Herstellkosten wesentlich vom Verkehrswert ab, ist eine Neubewertung und entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.</p> <p>Entsteht beim Zugang von Mobilien FV kein Aufwand (z.B. Schenkungen), werden sie zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.</p> <p>Wertvermehrende Investitionen werden aktiviert. Wertvermehrend ist eine Investition, wenn dadurch zusätzlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung gesteigert wird.</p> <p>Für die Bewertung der Mobilien FV gilt das Verkehrswertprinzip. Bei kumulativer Erfüllung der folgenden Kriterien kann jedoch das Anschaffungswertprinzip wie bei den Mobilien im Verwaltungsvermögen angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist absehbar, dass die Verkehrswerte nicht massgeblich von den Anschaffungswerten abweichen und</li> <li>• die Verkehrswerte können nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.</li> </ul> <p>Viehhabe wird zu Verkehrswerten bewertet.</p> <p>Die Mobilien FV sind jährlich (kantonale Regelung ist massgebend) neu zu bewerten.</p>

Buchführung:	<p>Der Bestand an Mobilien des Finanzvermögens wird in der Bilanz in Sachgruppe 1086 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.</p> <p>Wertberichtigungen aufgrund der Neubewertung werden direkt in der Bilanz in Sachgruppe 1086 und über die Erfolgsrechnung (Sachgruppen 3441 und 4449) gebucht.</p> <p>Die Übertragung von Mobilien FV ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.</p> <p>Zu- und Abgänge von Mobilien FV werden im Bilanzkonto erfasst.</p> <p>Hinweis: Nur vereinzelt Kantone führen eine IR für das Finanzvermögen; grundsätzlich wird direkt über das Bilanzkonto gebucht.</p> <p>Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von Mobilien FV werden in der Erfolgsrechnung (Sachgruppen 4411 und 3411) verbucht.</p>
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**10.6.7 Anlagen im Bau FV (Sachgruppe 1087)**

Inhalt:	Die Sachgruppe 1087 umfasst die auflaufenden Kosten aus Fremd- und Eigenleistungen bei der Erstellung von Gebäuden oder anderen (wertvermehrenden) Investitionen in Sachanlagen des Finanzvermögens bis zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns.
Bilanzierung und Bewertung:	Die Anlagen im Bau werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bilanziert und bewertet. Das Konto Anlagen im Bau darf nur aktivierbare Tatbestände beinhalten. Bei Inbetriebnahme (Beginn der Nutzung) erfolgt die Umgliederung in die entsprechende Sachgruppe der Sachanlagen des Finanzvermögens.
Buchführung:	Der Bestand an Anlagen im Bau des Finanzvermögens wird in der Bilanz in Sachgruppe 1087 ausgewiesen. Bei Inbetriebnahme (Beginn der Nutzung) werden die gesamten Kosten in die entsprechende Sachgruppe der Sachanlagen des Finanzvermögens umgebucht.

**10.6.8 Anzahlungen FV (Sachgruppe 1088)**

Inhalt:	Die Sachgruppe 1088 umfasst die Vorauszahlungen für Sachanlagen des Finanzvermögens. Vorschüsse und Anzahlungen sind geleistete Zahlungen für noch nicht oder erst teilweise erhaltene Lieferungen und Leistungen. Sie stehen somit im Zusammenhang mit Geschäften und Tätigkeiten, welche noch nicht abgeschlossen sind. Wenn von der Gegenpartei noch keine Leistung erfolgt ist, haben Vorschüsse und Anzahlungen Vorleistungscharakter (Vorauszahlung).
Bilanzierung und Bewertung:	Die Anzahlungen werden zum Nominalwert bilanziert und bewertet. Das Konto darf nur aktivierbare Tatbestände beinhalten. Ist die Gegenleistung erbracht, erfolgt die Umgliederung in die entsprechende Sachgruppe der Sachanlagen des Finanzvermögens.

Buchführung:	<p>Der Bestand an Anzahlungen für Sachanlagen des Finanzvermögens wird in der Bilanz in Sachgruppe 1088 ausgewiesen.</p> <p>Nachdem die Gegenleistung erbracht ist, wird die Anzahlung in die entsprechende Sachgruppe der Sachanlagen des Finanzvermögens umgebucht.</p>
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 10.6.9 Übrige Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1089)

Inhalt:	Die Sachgruppe 1089 umfasst Sachanlagen des Finanzvermögens, die länger als ein Jahr genutzt werden und die nicht den Sachgruppen 1080 bis 1086 zugeordnet werden können.
Abgrenzung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturgüter sowie Bio- und Geotope gelten als Verwaltungsvermögen.</li> </ul>
Bilanzierung und Bewertung:	<p>Übrige Sachanlagen des Finanzvermögens werden bilanziert, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellkosten wesentlich sind. Die Aktivierungsgrenze kann als Kriterium dienen.</p> <p>Bei Neuerwerbungen werden die übrigen Sachanlagen FV zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, wenn diese dem Verkehrswert entsprechen. Weichen die Anschaffungs- oder Herstellkosten wesentlich vom Verkehrswert ab, ist eine Neubewertung und entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.</p> <p>Entsteht beim Zugang von übrigen Sachanlagen FV kein Aufwand (z.B. Schenkungen), werden sie zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.</p> <p>Wertvermehrende Investitionen werden aktiviert. Wertvermehrend ist eine Investition, wenn dadurch zusätzlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung gesteigert wird.</p> <p>Für die Bewertung der übrigen Sachanlagen des Finanzvermögens gilt das Verkehrswertprinzip. Bei kumulativer Erfüllung der folgenden Kriterien kann jedoch das Anschaffungswertprinzip wie bei den Mobilien im Verwaltungsvermögen angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist absehbar, dass die Verkehrswerte nicht massgeblich von den Anschaffungswerten abweichen und</li> <li>• die Verkehrswerte können nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.</li> </ul> <p>Die übrigen Sachanlagen FV sind alle 10 Jahre neu zu bewerten.</p>
Buchführung:	<p>Der Bestand an übrigen Sachanlagen des Finanzvermögens wird in der Bilanz in Sachgruppe 1089 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.</p> <p>Wertberichtigungen aufgrund der Neubewertung werden direkt in der Bilanz in Sachgruppe 1089 und über die Erfolgsrechnung (Sachgruppen 3441 und 4449) gebucht.</p> <p>Die Übertragung von übrigen Sachanlagen FV ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.</p>